



Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Historische Bauforschung an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 5. September 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016, GVBl. S. 369) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung) vom 18. Januar 2017 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die zur Ausübung des Berufs der Historischen Bauforscherin oder des Historischen Bauforschers in unterschiedlichen anwendungsbezogenen und wissenschaftlichen Berufsfeldern erforderlich sind:
 - a) Tätigkeit in Architekturbüros mit Projekten für den sensiblen Umgang mit historisch relevanten Gebäuden und Bauen im Bestand;
 - b) die selbständige Tätigkeit als freiberufliche Historische Bauforscherin oder freiberuflicher Historischer Bauforscher mit Projekten zur form- und detailtreuen Dokumentation und sowohl architektonisch-konstruktiven als auch baugeschichtlich-wissenschaftlichen Analyse von historischen Bauten als Grundlage für Bauen im Bestand und Denkmalpflege;
 - c) Mitarbeit in Behörden, Ämtern und anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen mit Aufgaben des Denkmalschutzes, der Baudenkmalpflege, des Kulturerhalts und des Heritage Managements;
 - d) Mitarbeit in staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen oder Firmen im internationalen Kontext, wie beispielsweise UNESCO und Global Heritage Fund oder lokalen Denkmalpflegeinstitutionen im Ausland mit Aufgaben der Konzeption und Durchführung von Projekten der Denkmalpflege, des Kulturerhalts, des Heritage Managements an historischen oder archäologischen Stätten oder des Wiederaufbaus von historischen Bauensembles nach Naturkatastrophen oder kriegsbedingten Substanzverlusten;

- e) Mitarbeit in wissenschaftlichen Institutionen wie Universitäten und Hochschulen, Museen oder dem Deutschen Archäologischen Institut mit Forschungsprojekten, die Methoden der historischen Bauforschung zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn einsetzen;
 - f) Mitarbeit in Grabungsfirmen mit Projekten zur archäologischen Freilegung und Dokumentation von historischen Bauresten, meist im Zuge von baubegleitenden Untersuchungen im Auftrag oder auf Veranlassung der staatlichen Bodendenkmalpflege.
- (2) Das Studium basiert auf dem Grundsatz einer forschungsorientierten Ausbildung mit interdisziplinärem Ansatz und starkem Praxisbezug für die wissenschaftliche Untersuchung historischer Bauten und Siedlungsstrukturen in ihrem gesellschaftlichen, geschichtlichen, bautechnischen und kulturellen Kontext als Grundlage für Bauen im Bestand, Denkmalpflege und Denkmalschutz. Die erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten umfassen einerseits die Methoden der historischen Bauforschung, also den ingenieurwissenschaftlichen Erkenntnisgewinn unmittelbar am Bauwerk, basierend auf der formtreuen Bauaufnahme mittels eines unabhängigen Messsystems und andererseits fundierte Kenntnisse zu Theorie, Geschichte, Praxis und geisteswissenschaftlichen Methoden von Denkmalpflege und Denkmalschutz. Ergänzt werden diese Methodenkompetenzen durch die Vermittlung des vernetzten Verständnisses von vertieften interdisziplinären Fachkompetenzen aus den Wissensbereichen der Architektur, der Bau- und Stadtbaugeschichte, der Denkmalkunde und Kunstgeschichte, der Literatur- und Archivrecherche, der digitalen Vermessung, der historischen Baukonstruktion, der Archäologie, der naturwissenschaftlichen Analysen, der Restaurierungswissenschaften sowie praktischer Fähigkeiten wie die Erstellung von systematischen Raumbüchern, der fachgerechten Architektur- fotografie und CAD-Visualisierung.
- (3) Der Studiengang verbreitert und vertieft das architekturbezogene Wissen hinsichtlich der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften mit Blick auf ihren Einfluss auf die Qualität der architektonischen Gestaltung. Das Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden in ihrem gesellschaftlichen und geschichtlichen Kontext sowie der maßstäblichen Beziehungen zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung wird als unabdingbare Voraussetzung für den Umgang mit historischer Bausubstanz vermittelt. Die detaillierte Baudokumentation zielt auf die Durchdringung der historischen Baukonstruktionsweisen und deren Ursächlichkeit für die Baugestaltung sowie auf die Sensibilisierung für die strukturellen und bautechnischen Probleme für das Bauen im Bestand ab. Hinzu kommen Kenntnisse der Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der Planung und Durchführung von Bauprojekten, insbesondere im denkmalgeschützten Bestand, eingeschaltet werden.
- (4) Die Studienziele, Tätigkeitsfelder und Forschungsgegenstände gliedern sich im Studienverlauf und in der späteren Berufspraxis in zwei große Teilgebiete:
- a) historische Bauforschung als wissenschaftliche Grundlage für Baudenkmalpflege und sensibles Bauen im Bestand mit vor allem mittelalterlicher und neuzeitlicher bis moderner Architektur im nationalen Kontext, gelehrt vor allem an lokalen und regionalen Bauten in der Welterbestadt Regensburg und in den Regionen Oberpfalz, Nieder- und Oberbayern;
 - b) archäologische Bauforschung der Antike und außereuropäischer Kulturen als wissenschaftliche Grundlage für internationales Heritage Management und internationale Denkmalpflege, gelehrt in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern wie dem Institut für Klassische Archäologie der Universität Regensburg und dem Deutschen Archäologischen Institut.
- (5) Durch praxisnahe Lernformen mit interdisziplinärer Gruppenarbeit werden nicht nur praktische Problemlösungskompetenzen sowie soziale und kommunikative Kompetenzen vermittelt, sondern auch Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung wie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität gefördert. Die Auseinandersetzung mit Fragen der internationalen Denkmalpflege und des Heritage Managements führt zu einem Ausbau der interkulturellen Kompetenzen sowie zu einer Sensibilisierung für die Übernahme gesellschaftlicher und globaler Verantwortung.

- (6) Entsprechend dem für die historische Bauforschung gültigen Anforderungsniveau an die Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten, welches von Qualitätsstandards der Geisteswissenschaften geprägt ist, kommt der Vermittlung diesbezüglicher Qualifikationen und Fähigkeiten eine besondere Bedeutung zu. Mehrere aufeinander aufbauende Teilmodule vermitteln daher die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens. Die Kompetenzen zur selbständigen Zielsetzung und Durchführung von anwendungsorientierten oder wissenschaftlichen Aufgabenstellungen bzw. der Fähigkeiten zum vernetzten Verständnis komplexer interdisziplinärer Zusammenhänge sowie zum Erläutern und Interpretieren von Forschungsergebnissen werden unter anderem im Modul „Angewandte Bauforschung“ vermittelt.
- (7) Der Masterstudiengang Historische Bauforschung vermittelt die Kenntnisse und methodischen Grundlagen für eine anschließende Promotion zu einem baugeschichtlichen oder denkmalwissenschaftlichen Thema an einer Universität, insbesondere im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Laufbahn entsprechend des Tätigkeitsfelds von § 2 Absatz 1 e.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Historische Bauforschung sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang mindestens 180 ECTS-Credits¹ umfasst. Als einschlägig gelten folgende Studiengänge, die sich aus den Perspektiven verschiedener Disziplinen mit historischer Architektur auseinandersetzen: Architektur, Archäologie (sämtliche Fachrichtungen), Bauingenieurwesen, Baukulturerbe, Ethnologie, Gebäudeklimatik, Geodäsie, Geschichte, Kulturwissenschaften, Kunstgeschichte, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Restaurierungswesen und inhaltlich verwandte Nachbarwissenschaften. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 2. ausreichende Deutschkenntnisse, mindestens Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen in Wort und Schrift, für nicht muttersprachlich-deutsche Bewerberinnen und Bewerber. Der Nachweis erfolgt durch die an der Hochschule anerkannten Sprachzertifikate.
 3. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensezung durchgeführt.

¹ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung.
- (3) Zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung wird ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von 15 Minuten durchgeführt, dessen Termin die Auswahlkommission (§ 4 Rahmensezung) festlegt. Im Auswahlgespräch werden geprüft:
 1. die Entscheidungsgründe der Bewerberin oder des Bewerbers für die Studien- und spätere Berufswahl;
 2. die Identifikation der Bewerberin oder des Bewerbers mit der Studien- und späteren Berufswahl;
 3. das Vorhandensein besonderer Vorbildungen, praktischer Tätigkeiten und von Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang der Historischen Bauforschung besonderen Aufschluss geben.
- (4) Auf Basis der Ergebnisse des Auswahlgesprächs gemäß Abs. 3 und den Bewerbungsunterlagen erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. Das Bestehen der Eignungsprüfung erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. Für die Punktevergabe gelten folgende Anteile:
 1. die Gesamtnote bzw. die rechnerische Durchschnittsnote aus erbrachten Studienleistungen im Umfang von mindestens 150 Credits des qualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit einem Bewertungsanteil von 50 % der maximal erreichbaren Punkte. Es werden 5/3 Punkte pro Zehntelnote für Durchschnittsnoten besser als 4,0 angerechnet;
 2. das Ergebnis des Auswahlgesprächs nach Abs. 3 mit einem Anteil von 50 % der maximal erreichbaren Punkte.
- (5) Bewerberinnen oder Bewerber, die mindestens 65 Punkte erreicht haben, sind für den Masterstudiengang Historische Bauforschung grundsätzlich geeignet. Soweit ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt wird, erfolgt die Zulassung zum Studium anhand der Reihung der Bewerberinnen und Bewerber, die im Eignungsverfahren mehr als 65 Punkte erzielt haben.
- (6) Erzielt die Bewerberin oder der Bewerber in dem Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Teilnahme an einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Teilnahme ist ausgeschlossen.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt.
- (3) In begründeten Fällen kann ein Studiensemester in Teilzeitform absolviert werden. In diesem Fall kommt § 2 Abs. 2 APO zur Anwendung.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine besondere Unterrichtssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 11a der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

Für den Studiengang Historische Bauforschung wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass die oder der Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung im komplexen Zusammenspiel zwischen ingenieurtechnischen und geisteswissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des dritten Studienseesters aus-gegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 75 Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraus-setzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Prüferin oder der Prüfer legt in Absprache mit der oder dem Studierenden den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. Die Präsen-tation erfolgt hochschulöffentlich, soweit die oder der Studierende dem nicht widerspricht. Sie findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen oder Prüfer statt. Die Präsentation fließt notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein (Anteil 20 %). Wird diese Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 9 APO entsprechend anzuwenden.
- (7) Im Übrigen finden die Regelungen zu Abschlussarbeiten gemäß § 21 APO entsprechend Anwen-dung.

§ 10

Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals abge-legt sein.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 120 Credits erzielt worden sind.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“ verliehen.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Program Building Archaeology“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 30. September 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule vom 30. Juli 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 5. September 2018



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 05.09.2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.09.2018 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 05.09.2018.

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Historische Bauforschung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.1	Baudokumentation in Theorie und Praxis (Architectural Documentation in Theory and Practice)	6	9			PStA			9
1.1.1	Handaufmaß und Graphische Interpretation (Manual Survey and Graphic Interpretation)	(1) (3)	(6)	SU S					
1.1.2	Raumbuch (Room Log)	(1) (1)	(3)	SU S					
1.2	Denkmalpflege – Praxis, Management, Vermittlung (Heritage Conservation – Practice, Management, Communication)	5	8			PStA			8
1.2.1	Denkmalmanagement und -vermittlung (Heritage Management and Communication)	(1) (2)	(5)	SU S					
1.2.2	Praktische Denkmalpflege (Applied Heritage Conservation)	(1) (1)	(3)	SU S				TN	
1.3	Grundlagen des Denkmalschutzes (Heritage Protection Principles)	7	10			PStA			10
1.3.1	Denkmaltheorie und Geschichte des Denkmalschutzes (Theory and History of Heritage Protection)	(1) (2)	(4)	V S					
1.3.2	Wissenschaftliches Arbeiten I (Academic Research and Writing I)	(1) (1)	(3)	SU S					
1.3.3	Archiv- und Quellenforschung (Archives and Sources)	(1) (1)	(3)	SU S				TN	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.4	Wahlpflichtmodul Bauforschung (Mandatory Elective Module Building Archaeology)	6	9						9
1.4.1	Wahlpflichtmodul Bauforschung 1 (Elective Module Building Archaeology 1)	(2)	(3)	SUW		StA			(1/3)
1.4.2	Wahlpflichtmodul Bauforschung 2 (Elective Module Building Archaeology 2)	(2)	(3)	SUW		StA			(1/3)
1.4.3	Wahlpflichtmodul Bauforschung 3 (Elective Module Building Archaeology 3)	(2)	(3)	SUW		StA			(1/3)
1.4a	Wahlpflichtmodul Architektur¹⁾ (Mandatory Elective Module Architecture)	3	9	S		PStA	B.A./B.Sc. Architektur	Modul 3.2.1 nach SPO 2018 Master- studiengang Architektur	9
2.1	Bauaufnahme und Vermessung (Architectural Survey)	6	9			PStA			9
2.1.1	Bauaufnahme und konstruktive Analyse (Architectural Survey and Analysis)	(1) (3)	(6)	SU S					
2.1.2	Grundlagen und Theorie der Vermessung (Surveying - Principles and Theory)	(1) (1)	(3)	SU S					
2.2	Denkmalkunde und Denkmalforschung (Monument Studies)	(2) (2)	8	SU S	schrP, 120				8
2.3	Bauforschung an antiken Stätten (Building Archaeology of Ancient Sites)	6	10						10
2.3.1	Archäologische Bauforschung (Building Archaeology and Excavation)	(2) (2)	(7)	SU S		StA m.P.			(2/3)
2.3.2	Römische Archäologie (Roman Archaeology)	(2)	(3)	SU	schrP, 120			an der Universität Regensburg	(1/3)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
3.1	Digitale Bauaufnahme und Visualisierung (Digital Survey and Visualization)	7	9			PStA			9
3.1.1	Digitale Bauaufnahme (Digital Survey)	(1) (4)	(6)	SU S					
3.1.2	Visualisierung (Visualization)	(1) (1)	(3)	SU S					
3.2	Historische Baukonstruktion (Historic Building Construction)	4	9		schrP, 120				9
3.2.1	Geschichte der Baukonstruktion (History of Building Construction)	(1) (2)	(6)	V S					
3.2.2	Naturwissenschaftliche Analyse (Archaeometry)	(1)	(3)	S				TN	
3.3	Angewandte Bauforschung (Applied Building Archaeology)	5	9			PStA			9
3.3.1	Befund und Interpretation (Findings and Interpretation)	(1) (1)	(3)	SU S					
3.3.2	Wissenschaftliches Arbeiten II (Academic Research and Writing II)	(1)	(2)	S					
3.3.3	Bauphasen und Rekonstruktion (Building Phases and Reconstruction)	(1) (1)	(4)	SU S				TN	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
4.1	Masterthesis (Master Thesis)	2	24						25
4.1.1	Masterarbeit (Master Thesis, Written Proposal)	(-)	(15)			MA			(4/5)
4.1.2	Präsentation der Masterarbeit (Master Thesis, Oral Presentation)	(-)	(3)			Präsentation	mind. „ausreichend“ in 4.1.1		(1/5)
4.1.3	Masterthesisseminar (Master Thesis Seminar)	(2)	(6)	S				TN	(-)
4.1a	Masterthesis ¹⁾ (Master Thesis)	2	24				B.A./B.Sc. Architektur	Modul 4.1 SPO 2018 Master- studiengang Architektur	25
4.1a.1	Masterarbeit ¹⁾ (Master Thesis, Written Proposal)	(-)	(15)			MA		Modul 4.1.1 SPO 2018 Master- studiengang Architektur	(4/5)
4.1a.2	Präsentation der Masterarbeit ¹⁾ (Master Thesis, Oral Presentation)	(-)	(3)			Präsentation	mind. „ausreichend“ in 4.1a.1	Modul 4.1.2 SPO 2018 Master- studiengang Architektur	(1/5)
4.1a.3	Masterthesisseminar (Master Thesis Seminar)	(2)	(6)	S				entspricht Modul 4.1.3 TN	(-)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
4.2	Wahlpflichtmodul Allgemeinwissenschaften (Mandatory Elective Module General Sciences)	6	6						5
4.2.1	AW-Modul 1 (Elective Module General Sciences 1)	(2)	(2)	2)	2)	2)	2)	2)	(1/3)
4.2.2	AW-Modul 2 (Elective Module General Sciences 2)	(2)	(2)	2)	2)	2)	2)	2)	(1/3)
4.2.3	AW-Modul 3 (Elective Module General Sciences 3)	(2)	(2)	2)	2)	2)	2)	2)	(1/3)
Gesamtsummen:		61 ³⁾ 64	120						120

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Wahlweise, nur für Studierende mit BA-Abschluss Architektur, die die Kammerfähigkeit des Masterabschlusses anstreben.

2) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik.

3) Im Fall der Wahl der Module nach Fußnote 2).

Abkürzungen

Ex	Exkursion	KI	Klausur	MA	Masterarbeit
mdLLN	Mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	Mündliche Prüfung	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg
m.P.	mit Präsentation	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	schrP	Schriftliche Prüfung	StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen	SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg	UE	Unterrichtseinheit	PStA	Prüfungsstudienarbeit
				Ü	Übung

Erläuterungen:

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.